Schützenverein 1887 Zschorlau e.V.

(Mitglied im Sächsischen Schützenbund) (Mitglied in der Deutschen Schießsport Union)

Satzung

§ 1 Name, Grundsätze

- a. Der Schützenverein Zschorlau 1887 e.V. mit Sitz in Zschorlau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Schützengesellschaft 1889 Sosa e.V. zur Förderung des Breitensports und zur Erhaltung der Sportanlagen zu.
- f. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- a. Der Verein pflegt und f\u00f6rdert das Sportschie\u00eden, er organisiert einen Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Sportdisziplinen Gro\u00df- und Kleinkaliberschie\u00dfen sowie Luftdruckschie\u00dfen.
- b. Er stellt seinen Mitgliedern im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.
- c. Er fördert die massensportliche Betätigung im Sportschießen und bildet Nachwuchs für den Leistungssport heran.
- d. Er bildet Übungsleiter und Schiedsrichter im Sportschießen für seinen Verein aus. Er gewinnt Schiedsrichter für die Lösung von Landes- und Bundesaufgaben.

§ 3 Mitgliedschaft

- a. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat und sich über einen Zeitraum von sechs Monaten regelmäßig an Vereinsaktivitäten beteiligt.
- b. Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher im Alter von 12 -16 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter.

- c. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach der sechsmonatigen Probezeit.
- d. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt die Regelung wie für ordentliche Mitglieder entsprechend.
- e. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären.
- c. Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen
 - bei erheblicher Verletzung der Satzung,
 - bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- d. Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorhaltungen zu äußern.
- e. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform und diese ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben.
- f. Bei Rückstand der Zahlung von Beiträgen über ein Jahr und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung zur Zahlungsaufforderung kann der Vorstand einen Ausschluss beschließen.
 - Dieser Ausschluss kann jedoch erst nach drei Monaten, gerechnet vom Datum des zweiten Mahnschreibens an, wirksam werden.
- g. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
- h. Vereinseigentum (z.B. Waffen, Material und Schützenkleidung) sind bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 6 Rechte, Pflichten

- Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, Waffen, Schussgeräte und sonstigen Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.
- b. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten.
- c. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Finanzierungsordnung des Vereins verpflichtet.
- d. Zur Werterhaltung der Vereinsanlagen hat jedes Mitglied Pflichtstunden zu leisten. Die Anzahl der Stunden wird jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- e. Bei Nichtableistung der Pflichtstunden ist ein von der Mitgliederversammlung festgelegter Mindestsatz je Stunde an den Verein zu entrichten.

§ 7 Organe

- a. Die Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand.
 - die Mitgliederversammlung (MV).

§ 8 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - den Schießsportleitern.
- b. Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- d. Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter den ersten Vorsitzenden oder den Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.
- e. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt und ist der MV rechenschaftspflichtig.
- f. In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung (MV)

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- b. Eine außerordentliche MV findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 10 Die Zuständigkeit der ordentlichen MV

- a. Besonders ist diese zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
 - Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers,
 - Entscheidung über Berufungen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes (aller zwei Jahre),
 - Wahl des Kassenprüfers,
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Genehmigung der Haushaltpläne,
 - Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung von MV

- a. Die Einberufung von MV erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die Vereinsmitglieder, mindestens 14 Tage vor Durchführung.
- b. Der Vorsitzende ist verantwortlich für die Einladung der Mitglieder.
- c. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des Abzuändernden schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von MV

- a. Die MV wird vom Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.
- b. Bei Verhinderung von beiden wird durch die Versammlung der Leiter mit einfacher Mehrheit der MV bestimmt
- c. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - Stimmengleichheit gilt als abgelehnt.
 - Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- d. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
- e. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- f. Sollen Satzungsänderungen zur Abstimmung kommen, sind diese mindestens vier Wochen vor der MV beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu beantragen. Sie sind auf der Einladung zur MV besonders anzugeben.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- a. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- b. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- a. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- b. Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Kassenprüfer

- a. Die MV wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Gremiums sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- b. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu überprüfen.
- c. Die Kassenprüfer erstatten der MV einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, bei Neuwahlen, die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Ordnungen

- a. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand
 - eine Satzung,
 - eine Sportordnung sowie
 - eine Finanzordnung

- zu erlassen.
- b. Darüber hinaus sich notwendig ergebende Ordnungen kann der Vorstand erlassen. Diese Ordnungen besitzen nur Gültigkeit, wenn sie mit einer Zweidrittel-Mehrheit von den Mitgliedern des Vereins genehmigt werden.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

- a. Über die Beschlüsse von MV und vom Vorstand ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses jeweils eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren.
- b. Die Niederschriften sind vom ersten Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 18 Inkrafttreten

- a. Diese überarbeitete Satzung ist in der vorliegenden Form zur Mitgliederversammlung am 29. November 2013 beschlossen worden.
- b. Damit ist die Satzung vom 4. Dezember 1999 außer Kraft gesetzt.

Zschorlau, 29.11.2013

Der Vorstand